OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: (0732) 7075-18004 / Fax: (0732) 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / http://www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-151176/10/AL

Datum:
Linz, 11. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des Dipl.-Ing. A H, vertreten durch Rechtsanwälte x, K x, x L, gegen den Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 4.11.2016, Z Bau-2/2015-Sei, betreffend Versagung der erstinstanzlich erteilten Baubewilligung,

zu Recht e r k a n n t :

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der Spruch des Bescheides des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 4.11.2016, Z Bau-2/2015-Sei, wird wie folgt abgeändert:
„Die Berufung der Berufungswerber Mag. Dr. W H und Mag. M H gegen den Bescheid der Baubehörde 1. Instanz vom 16. Dezember 2016, Bau-2/2015-Sei, mit dem dem Beschwerdeführer Dipl. Ing. A H die Baubewilligung betreffend die Grundstücke x und x, KG x K erteilt wurde, wird als unzulässig zurückgewiesen.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Ansuchen vom 4.5.2015 beantragte der beschwerdeführende Bauwerber Dipl.-Ing. A H (im Folgenden: Bf) eine Baubewilligung für ein Bauvorhaben „K A – Wohnhaus mit 18 Wohneinheiten“ auf den Grundstücken mit den Grundstücksnummern x und x, jeweils KG x K.

Am 18.5.2015 fand eine Bauverhandlung zum gegenständlichen Vorhaben statt. Dazu wurden auch die Nachbarn Dr. W H und Mag. M H persönlich unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen des § 42 AVG geladen. Im Rahmen der mündlichen Bauverhandlung wurde das Bauvorhaben näher erörtert. Unter anderem erhoben die beiden genannten Nachbarn schriftlich Einwendungen gegen das gegenständliche Bauvorhaben betreffend die Grundstücke mit den Grundstücksnummern x und x, jeweils KG x K.

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen an der Krems vom 16.12.2015 als Baubehörde I. Instanz wurde dem beschwerdeführenden Bauwerber die beantragte Baubewilligung unter Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen erteilt.

3. Gegen diesen Bescheid erhoben die beiden genannten Nachbarn mit Schriftsatz vom 1.1.2016 Berufung.

4. Mit dem nun angefochtenen Bescheid des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems (in der Folge: belangte Behörde) vom 4.11.2016 wurde die Berufung der Nachbarn als unbegründet abgewiesen; gleichzeitig wurde der erstinstanzliche Bescheid des Bürgermeisters vom 16.12.2015 aufgehoben und die beantragte Baubewilligung versagt.
Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.5.2016 beschlossen habe, im Bereich „K x“ ein Neuplanungsgebiet zu verordnen, das unter vielen anderen Grundstücken auch die gegenständlichen Grundstücke des Bauwerbers erfasse. Diese Verordnung über das Neuplanungsgebiet habe mit 3.6.2016 Rechtskraft erlangt. Weiters habe der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 29.6.2016 das gegenständliche Neuplanungsgebiet im Sinne einer Konkretisierung abgeändert. Die abgeänderte Verordnung habe mit 16.7.2016 Rechtskraft erlangt.
Die in § 3 dieser Neuplanunungsgebietsverordnung für das Baugrundstück x des Bauwerbers festgelegte maximale Geschoßflächenzahl von 0,75 sei durch das gegenständliche Bauprojekt mit einer Geschoßflächenzahl von 0,94 jedenfalls deutlich überschritten. Daher sei für die aktuell geplante Bebauung die Baubewilligung zu versagen.

Hinsichtlich der Berufung der Nachbarn wird in der Begründung festgestellt, dass die vorgebrachten Einwendungen im Einzelnen keine subjektiven Rechte begründeten. Aus all diesen Gründen sei der fristgerecht eingebrachten Berufung der Nachbarn daher ein Erfolg zu versagen.

5. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bauwerber mit Schriftsatz vom 5.12.2016 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich und beantragte die Aufhebung des Bescheides des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 4.11.2016, Z Bau-2/2015-Sei.
Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Baubewilligung des Bürgermeisters der Gemeinde Kematen an der Krems vom 16.12.2015, Z Bau-2/2015-Sei, mangels einer zulässigen Berufung der Nachbarn am 4.1.2016 rechtskräftig geworden sei. Der Gemeinderat besitze keine Kompetenz, eine rechtskräftig von der Baubehörde erster Instanz erteilte Baubewilligung aufzuheben. Die Berufung der Nachbarn sei unzulässig, da in der Bauverhandlung vom 18.5.2015 keine zulässigen Einwendungen erhoben worden seien. Die Einwendungen seien mangels subjektiven Rechts der Nachbarn unzulässig. Die spätere Erlassung der Neuplanungsgebietsverordnung sei für den gegenständlichen Fall ohne Bedeutung, da diese auf bereits rechtskräftig erteilte Baubewilligungen keine Wirkung habe.

6. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 20.1.2017, eingelangt beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 25.1.2017, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

7. Mit Schreiben vom 16.2.2017 wurde den Nachbarn Mag. M H und Dr. W H unter Einräumung einer Stellungnahmemöglichkeit die Beschwerde zur Kenntnis gebracht.

8. Mit Schreiben vom 11.3.2017 äußerten sich die Nachbarn zu der Beschwerde des Bauwerbers und brachten im Wesentlichen vor, dass ihre Berufung fristgerecht und mit eingehender Begründung übermittelt worden sei und deshalb korrekt eingebracht sei. Die Berufung sei daher jedenfalls rechtlich zulässig gewesen.

9. Diese Stellungnahme der Nachbarn wurde den Parteien des Beschwerdeverfahrens mit Schreiben vom 14.3.2017 zur Kenntnis gebracht.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Schriftsätze der Parteien sowie aktuelle Flächenwidmungsplanauszüge.

Da der entscheidungswesentliche Sachverhalt bereits nach der Aktenlage hinreichend geklärt war, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden (vgl. VwGH 18.10.2016, Ro 2015/03/0029; 16.3.2016, Ra 2014/05/0038).

2. Verfahrensgegenständlich ist ein Baubewilligungsverfahren eines Wohnhauses mit 18 Wohneinheiten auf den Grundstücken mit den Grundstücknummern x und x, KG x K. Wie sich aus der Verhandlungsschrift zur mündlichen Verhandlung am 18.5.2015 und dem Flächenwidmungsplan ergibt, sind die beiden Grundstücke mit den Grundstücknummern x und x, KG x K im Flächenwidmungsplan als Wohngebiet (Grundstücknr. x) bzw. Schutz- oder Pufferzone im Bauland (Ff4 – keinerlei Baumaßnahmen zulässig, Bepflanzung verpflichtend wie Gz) ausgewiesen. Einen Bebauungsplan gibt es nicht.

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 17.5.2016 wurde ein näher konkretisierter Bereich, der auch die beiden genannten Grundstücke betrifft, zum Neuplanungsgebiet erklärt. Diese Neuplanungsgebietsverordnung trat mit 3.6.2016 in Kraft. Eine dazu ergangen Ergänzungsverordnung ist seit 16.7.2016 rechtswirksam.

In § 3 dieser Verordnung wird unter anderem für das Grundstück mit der Grundstücksnummer x, KG x K eine maximale Geschossflächenzahl von 0,75 festgelegt.

3. Wie dem verwaltungsbehördlichen Akt zu entnehmen ist, wurde am 18.5.2015 eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der auch die Nachbarn Dr. W H und Mag. M H anwesend waren. Seitens dieser beiden Nachbarn wurden mit Schreiben vom 17.5.2015 schriftlich Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben: Eingewendet wurde im Wesentlichen, dass das Bauvorhaben negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation hätte, da für den Besucherverkehr zu erwarten sei, dass der Gehweg oder Nachbargrundstücke als Autoabstellfläche missbraucht würden. Auch sei ein starker Anstieg des Durchzugsverkehrs absehbar. Aus diesem Verkehrsproblem würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit von Kindern auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule ergeben. Auch wird der Schutz der Nachbarn gegen Immissionen und Emissionen vorgebracht: „*Durch die maßlose Überdimensionierung des gegenständlichen Bauvorhabens mit 18 Wohnungen*

ergeben sich gravierende Auswirkungen ... gegen nachteilige Immissionen die vom geplanten Bauvorhaben einwirken würden. Im Konkreten sei angeführt, dass durch 18 Wohnungen gerade im Sommer ein enormer Schallpegel zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, dass gemäß einer früheren Planung auf der gegenständlichen Liegenschaft die Errichtung von 5 Wohneinheiten vorgesehen war. Eine solche Anzahl von 5 Einheiten kann für dieses Gebiet wohl als noch adäquat beurteilt werden. Die angedachten 18 Wohneinheiten entsprechen somit dem mehr als 3,5-fachen des ursprünglichen Konzepts, die zu all den oben genannten negativen Konsequenzen führen."

In ihrer Berufung wenden sich die Nachbarn Dr. W H und Mag. M H insbesondere gegen die Anzahl der Wohnungen und die Dichte der Bebauung. Dazu wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die Ausnutzung der Fläche durch die Errichtung von drei Wohngeschoßen bzw. von 18 Wohnungen in klarem Widerspruch zu der in diesem Gebiet üblichen Bebauung stehe. Im gesamten unmittelbaren Bereich seien in den vergangenen Jahrzehnten de facto ausschließlich Einfamilienhäuser errichtet worden und sei dies wohl auch eine legitime Erwartungshaltung aller Grundnachbarn und Anrainer, dass diese über Jahrzehnte gewachsene Siedlungsstruktur nicht zerstört werde. Untermauert werde dies dadurch, dass die Geschoßflächenzahl beim beantragten Bauvorhaben um mehr als ein Drittel höher sei als in einem Gebiet, wo von vornherein eine dichte Verbauung mit geförderten Miet- und Eigentumswohnungen vorgesehen sei. Die aus dem beantragten Bauvorhaben resultierenden nachteiligen Immissionen und Emissionen würden daher mit dieser Geschoßflächenzahl ein ortsunübliches Ausmaß erreichen. Es werde daher eine entsprechende Anpassung der Bebauungsdichte gefordert, die mit der im gegenständlichen Gebiet typischen Siedlungsstruktur kompatibel sei.
Weiters wird in der Berufung die Befangenheit des Vorsitzenden des Ortsbildbeirates, die Sicherheit der Kinder im Straßenverkehr sowie die Errichtung von zu wenig behindertengerechten Abstellplätzen im Rahmen des geplanten Bauvorhabens vorgebracht und näher ausgeführt.

III. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

Die hier maßgebliche Bestimmung der Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994), LGBl. Nr. 66, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet auszugsweise wie folgt:

„§ 31

Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. *bei Wohngebäuden einschließlich der zugehörigen Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie der allenfalls vorgeschriebenen Neben- und Gemeinschaftsanlagen: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens zehn Meter entfernt sind;*
2. *[...]*

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.

[…]

(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.

(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. […]“

Im geltenden Flächenwidmungsplan ist das Grundstück mit der Grundstücksnr. x als Bauland „Wohngebiet“, das Grundstück mit der Grundstücksnr. x als Bauland - Schutz- und Pufferzone im Bauland (Ff4 – keinerlei Baumaßnahmen zulässig, Bepflanzung verpflichtend wie Gz) ausgewiesen. Einen Bebauungsplan gibt es nicht.

IV. Das Landesverwaltungsgericht hat durch seine zuständige Einzelrichterin erwogen:

Voranzustellen ist, dass das Mitspracherecht der Nachbarn im Sinne des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 im Baubewilligungsverfahren nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in zweifacher Weise beschränkt ist: Es besteht einerseits nur insoweit, als dem Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte zukommen, und andererseits nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat.

Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Allerdings sichern nur zulässige Einwendungen die Parteistellung im weiteren Verfahren; unter einer Einwendung iSd AVG versteht man die Behauptung einer Partei, das den Verfahrensgegenstand bildende Vorhaben verletze sie in einem bestimmten subjektiven öffentlichen Recht (vgl. nur *Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht[5] [2014] Rz 329 mN aus der Rechtsprechung).

Wie unter Punkt II.3. ausgeführt, fand eine mündliche Bauverhandlung am 18.5.2015 statt. Von den beiden Nachbarn Dr. W H und Mag. M H wurden mit Schreiben vom 17.5.2015 schriftlich Einwendungen gegen das geplante Bauvorhaben erhoben: Eingewendet wurde im Wesentlichen, dass das Bauvorhaben negative Auswirkungen auf die Verkehrssituation hätte, da für den Besucherverkehr zu erwarten sei, dass der Gehweg oder Nachbargrundstücke als Autoabstellfläche missbraucht würden. Auch sei ein starker Anstieg des Durchzugsverkehrs absehbar. Aus diesem Verkehrsproblem würden sich erhebliche negative Auswirkungen auf die Sicherheit von Kindern auf dem Weg in den Kindergarten oder in die Schule ergeben.

Damit wurde aber keine Verletzung subjektiv öffentlicher Rechte vorgebracht. So besteht nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes kein Rechtsanspruch eines Nachbarn, dass durch das Bauvorhaben die Verkehrsverhältnisse auf den öffentlichen Verkehrsflächen nicht verändert werden dürfen. Aus der befürchteten Verschlechterung der Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Straßen kann daher kein subjektives Nachbarrecht abgeleitet werden (vgl. mit zahlreichen Nachweisen aus der Rechtsprechung *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht I[7] [2014] 274). Auch das Vorbringen, dass Nachbargrundstücke als Autoabstellflächen missbraucht werden könnten, stellt keine zulässige Einwendung dar. Vielmehr wären derartige Besitzstörungen allenfalls auf dem Zivilrechtsweg geltend zu machen. Subjektiv öffentliche Rechte sind darin nicht zu erkennen.

Weiters wird der Schutz der Nachbarn gegen Immissionen und Emissionen vorgebracht: „*Durch die maßlose Überdimensionierung des gegenständlichen Bauvorhabens mit 18 Wohnungen ergeben sich gravierende Auswirkungen ... gegen nachteilige Immissionen die vom geplanten Bauvorhaben einwirken würden. Im Konkreten sei angeführt, dass durch 18 Wohnungen gerade im Sommer ein enormer Schallpegel zu erwarten ist. In diesem Zusammenhang sei vermerkt, dass gemäß einer früheren Planung auf der gegenständlichen Liegenschaft die Errichtung von 5 Wohneinheiten vorgesehen war. Eine solche Anzahl von 5 Einheiten kann für dieses Gebiet wohl als noch adäquat beurteilt werden. Die angedachten 18 Wohneinheiten entsprechen somit dem mehr als 3,5-fachen des ursprünglichen Konzepts, die zu all den oben genannten negativen Konsequenzen führen.*“

Fraglich scheint, ob sich diese Einwendung überhaupt auf die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes im Sinne einer unzulässigen Bebauungsdichte richtet. Selbst wenn man in diesem Vorbringen eine solche Einwendung erkennen sollte, wäre diese aber jedenfalls nicht zulässig:
So sieht die einschlägige baurechtliche Regelung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 vor, dass *öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes.*
Wie aber eindeutig und unbestritten feststeht, wurde erst mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Kematen an der Krems vom 17.5.2016 ein näher konkretisierter Bereich, der auch die beiden genannten Grundstücke betrifft, zum Neuplanungsgebiet erklärt. Diese Neuplanungsgebietsverordnung trat mit 3.6.2016 in Kraft. Eine dazu ergangene Ergänzungsverordnung ist seit 16.7.2016 rechtswirksam. In § 3 dieser Verordnung wird unter anderem für das Grundstück mit der Grundstücksnummer x, KG x K eine maximale Geschossflächenzahl von 0,75 festgelegt.

Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei (sog. Präklusion), soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Die baubehördliche Verhandlung fand am 18.5.2015 statt. Zu diesem für die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG maßgeblichen Zeitpunkt existierten keine Bestimmungen hinsichtlich der in Rede stehenden Grundstücke, die die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes respektive die Bebauungsdichte regelten. Mangels entsprechender baurechtlicher Regelungen stellen diesbezügliche Vorbringen schon dem eindeutigen Wortlaut des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994 entsprechend von vornherein keine zulässigen Einwendungen dar. Da aber nur zulässige Einwendungen die Parteistellung im weiteren Verfahren sichern, seitens

der berufungswerbenden Nachbarn aber keine zulässigen Einwendungen iSd § 42 AVG vorgebracht worden sind, ist bereits im erstinstanzlichen Verfahren Präklusion eingetreten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gilt eine eingetretene Präklusion für das ganze weitere Verfahren (auch vor der Berufungsbehörde, den Verwaltungsgerichten und dem Verwaltungsgerichtshof). Sowohl die Berufungsbehörde als auch die Aufsichtsbehörde, Verwaltungsgerichte und auch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sind gemäß § 42 AVG an die eingetretene Präklusion gebunden und auf die Prüfung der rechtzeitig erhobenen zulässigen Einwendungen beschränkt (vgl. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des VwGH *Neuhofer*, Oberösterreichisches Baurecht I[7] [2014] 331). Die berufungswerbenden Nachbarn sind mangels zulässiger Einwendungen bereits im erstinstanzlichen Verfahren präkludiert.

Ergänzend ist der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend noch auszuführen, dass mit einem allgemeinen Vorbringen der Nachbarn, dass Nachteile durch Emissionen und Immissionen, die von dem geplanten Bauvorhaben ausgehen, zu befürchten seien, keine entsprechend konkretisierte Einwendung eines subjektiv-öffentlichen Rechtes der Nachbarn erfolgt, sodass sie auch diesbezüglich die Parteistellung schon im erstinstanzlichen Verfahren verloren haben bzw. Präklusion eingetreten ist (VwGH vom 24.10.2002, 2000/06/0142).

Abschließend ist noch auf die jüngste Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hinzuweisen. Wie dieser in seiner Entscheidung durch einen verstärkten Senat, Ra 2015/05/0060-7 vom 16.2.2017 ausgesprochen hat, können allfällige objektive Rechtswidrigkeiten weder von der Berufungsbehörde noch vom Landesverwaltungsgericht aufgegriffen werden. So konstatierte das Höchstgericht: *„Die Beschränkung des Mitspracherechtes des Nachbarn im Bauverfahren bringt es also mit sich, dass die Berufungsbehörde infolge einer Berufung des Nachbarn keine Aspekte aufgreifen darf, zu denen der Nachbar kein Mitspracherecht hat. Die Berufungsbehörde ist daher in solchen Fällen nicht berechtigt, aus Anlass der Berufung eines Nachbarn andere Fragen als Rechtsverletzungen des Nachbarn aufzugreifen oder den bekämpften Bescheid deshalb aufzuheben (oder abzuändern), weil er ihrer Ansicht nach bestimmten ausschließlich von der Behörde wahrzunehmenden (im öffentlichen Interesse liegenden) Vorschriften widerspricht. ... Dies gilt auch in Bezug auf die Prüfungsbefugnis der Verwaltungsgerichte im Bauverfahren. ...“*
Die belangte Behörde war daher nicht berechtigt, allfällige Rechtsverletzungen losgelöst von entsprechenden Nachbarrechten aufzugreifen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas